

## Wundassistent / WAcert® DGfW (Beruf)\* / Wundassistentin / WAcert® DGfW (Beruf)

Vermittlung der für die praktische Wundbehandlung erforderlichen Grundkenntnisse

- der Physiologie und Pathophysiologie der Wundheilung
- der Nomenklatur
- von spezifischen Inhalten gültiger Leitlinien der wissenschaftlich - medizinischen Fachgesellschaften (Mitgliedsgesellschaften der AWMF)

Erwerb von Kompetenzen für die

- sichere und angemessene Beurteilung / Dokumentation und Behandlung von Wunden
- rechtzeitige Erkennung von Gefahren

rechtzeitige Weiterleitung von Patienten an auf Wundheilung und Wundbehandlung spezialisierte Einrichtungen

Der erfolgreiche Abschluss des Basiskurses ist zwingende Voraussetzung zur Teilnahme am Aufbaukurs zum Erwerb der Bezeichnung „WTcert-DGfW“.

Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus:

### 1. Berufsausbildung im Gesundheitswesen:

- Approbation als Arzt / Ärztin
- Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ bzw. „Gesundheits- und Krankenpfleger“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ bzw. „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ oder „Krankenschwester“ bzw. „Krankenpfleger“ oder „Kinderkrankenschwester“ bzw. „Kinderkrankenpfleger“ gem. Krankenpflegegesetz (KrPflG) oder
- Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ bzw. „Altenpfleger“ gem. Altenpflegegesetz (KrPflG) oder
- abgeschlossene Ausbildung in einem nach Gesetz geregelten Gesundheitsfachberuf (z. B. Podologin bzw. Podologe (gem. Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen (PodG), Physiotherapeut/-in (gem. Masseur- und Physiotherapeutengesetz (MPhG), Lymphtherapeut/-in (gem. Masseur- und Physiotherapeutengesetz (MPhG) und den Weiterbildungsregeln für Lymphtherapeuten) oder
- abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheitsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (Medizinische/-r Fachangestellte/-r, Arzthelfer/-in (gem. Berufsbildungsgesetz))

Der Prüfungsausschuss behält sich vor, bei Abweichungen von den vorgegebenen Nachweisen der Eingangsqualifikation andere Nachweise als gleichwertig anzuerkennen.

### 2. Nachweis der Teilnahme an min. 80 % der Lehrgangszeit

**Zusammensetzung der Prüfungsfragen:**

EFWA0, PAHA2, GESA1, WWHA4, MIHA4, ERNA1, STHA2, UCRA3, CVIA3, PAVA3, LAPA1, DSFA3, DUPA5, WBPA8, KTHA4, DOKA3, QUSA1, RECA2, OFWA2

**Zugelassene Hilfsmittel:**

Keine Unterlagen

**Prüfungsdauer:**

90 min.

Die Prüfung erfolgt nach Abschluss des Lehrgangs

**Form der Prüfungsaufgaben:**

Schriftliche Prüfung:

2 Index Fragen (je 1 Punkt)

4 offene Fragen (1 - 8 Punkte)

5 leichte MC Fragen

20 mittlere MC Fragen

25 schwere MC Fragen

Σ 56 Fragen

Mündliche Prüfung:

Die mündliche Prüfung dauert max. 30 Minuten und beinhaltet max. 6 offene Fragen aus Lerneinheiten mit unzureichend nachgewiesenen Fachkenntnissen in der schriftlichen Prüfung. Die Anzahl der Fragen zu den einzelnen Lerneinheiten richtet sich nach der Gewichtung im Curriculum und/oder der Anzahl der in der schriftlichen Prüfung falsch beantworteten Fragen. Die Prüfung erfolgt in der Regel als Einzelprüfung und dauert ca. 20 Minuten je Prüfungskandidat/-in. Die Prüfung kann in Ausnahmefällen in Gruppen bis max. 5 Personen erfolgen. Die mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden.

**Auswertung der Prüfungsaufgaben:**

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/-in bei der schriftlichen Prüfung mind. 60% der maximalen Punktzahl und mindestens 50% der Gesamtpunktzahl aller offenen Fragen erreicht und 100% der Index-Fragen richtig beantwortet und die mündliche Prüfung bestanden hat.

#### 1. Wiederholungsprüfung

Die schriftliche Prüfung kann bei Nichtbestehen frühestens nach Ablauf von fünf Tagen, gerechnet ab dem Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch die Zertifizierungsstelle, wiederholt werden.

#### 2. Wiederholungsprüfung

Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist nur nach Nachweis der Teilnahme an einer erneuten, dem Prüfungsinhalt entsprechenden Ausbildung möglich. Die 2. Wiederholungsprüfung kann nur einmal angelegt werden.

Sollten Prüfungsergebnisse aus Betrugsgründen nicht anerkannt worden sein, kann die schriftliche Prüfung frühestens nach einem Jahr, gerechnet ab dem Tag der schriftlichen Prüfung, wiederholt werden.

\* DAkkS akkreditiert

Erreicht der Prüfungskandidat / die Kandidatin mehr als 75% der Gesamtpunktzahl der schriftlichen Prüfung, kann er von der mündlichen Prüfung befreit werden. Die mündliche Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 60 % der Gesamtpunktzahl erreicht wurden. Die mündliche Prüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung durch die Zertifizierungsstelle abgelegt werden. Sie gilt als bestanden, wenn mindestens 60% der maximalen Punktzahl (Gesamtpunktzahl) erreicht wurde. Die mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden.

### Überwachung:

Der Prozess der Rezertifizierung ist kostenpflichtig und wird durch den schriftlichen Antrag auf Zertifikatsverlängerung eingeleitet. Der Zertifikatsinhaber / die Zertifikatsinhaberin kann mit dem Formular der TAW Cert die Zertifikatsverlängerung beantragen. Für die Bearbeitung zwingend einzureichende Nachweise/Unterlagen:

- ☞ Nachweis über eine mind. 24monatige Tätigkeit im Kompetenzbereich des Zertifikats während der Zertifikatslaufzeit (z. B. Arbeitgeberbescheinigung).
- ☞ Nachweise über Seminarteilnahmen, Schulungen, Besuch von Fachkongressen oder vergleichbarer Veranstaltungen, die durch die DGfW-Akademie

([www.dgfw-akademie.de](http://www.dgfw-akademie.de)) anerkannt wurden (jährlich min. 12 Punkte gem. Anlage 2: Punktetabelle zum Normativen Dokument V6.0). Die Nachweise sind mit dem Antrag auf Zertifikatserneuerung einzureichen. Thematische Auflagen bezüglich der Schulung sind seitens der Zertifizierungsstelle möglich. Sollten die vorgelegten Nachweise zur Zertifikatserneuerung nicht ausreichend sein, ist eine Rezertifizierungsprüfung erforderlich. Vor Ablauf des Zertifikates kann die TAW Cert über die vorliegende Adresse die Einreichung von Unterlagen anfordern und ein Formular zur Rezertifizierung zur Verfügung stellen